

Beschlussauszug
aus der
27. Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
vom 30.01.2024

Top 13 Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz
Vorlage: RDG/BV/BA-24/768

Beschluss-Nr. RDG /BV/BA-24/768

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Flurstücke 19 tlv., 20 tlv., 21 tlv., 22 tlv., 23 tlv., 24 tlv., 25 tlv., 26 tlv., 45 tlv., 46 tlv., 47 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 50 tlv., 51 tlv. 52 tlv., 91 tlv., 92 tlv., 93 tlv., 94 tlv., 95 tlv., 96 tlv., 97 tlv., 98 tlv., 99 tlv., 100 tlv., 101 tlv., 102 tlv., 103 tlv., 104 tlv., 105 tlv., 106 tlv. 107 tlv., 108, 109 tlv., 110 tlv., 111 tlv., 112 tlv., 113 tlv., 114 tlv., 115 tlv., 116 tlv., 117 tlv., 118 tlv., 119 tlv., 102 tlv., 121 tlv., 129 tlv., 130 tlv., 131 tlv. und 132 tlv. der Flur 13 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Waldfläche „Freudenberger Holz“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (westlich der Straße „Strübingsberg)
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlich der Bundesstraße B 105)

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Planung eines Gebiets zur Gewinnung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen
- Beachtung der naturräumlichen Ausstattung
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	9						
davon anwesend	7	Ja- Stimmen	7	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel)
